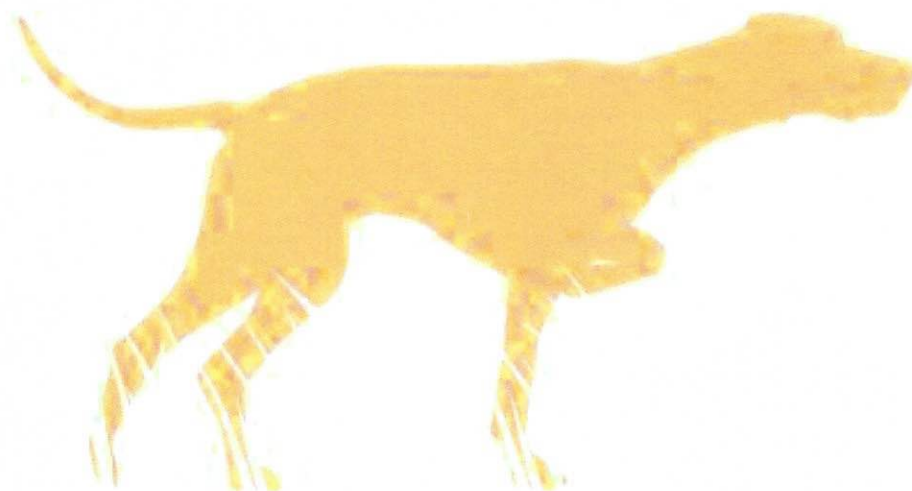


Magyar Vizsla Club 🇨🇭 Schweiz



Statuten

MAGYAR VIZSLA CLUB DER SCHWEIZ (MVCS)

Rasseclub für den kurzhaarigen und
drahthaarigen Magyar Vizsla (Sektion der SKG)

Ausgabe 2019

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	Art. 1 Der Magyar Vizsla Club der Schweiz (MVCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG Statuten.
Zweck	Art. 2 Der MVCS bezweckt: a) Die Reinzucht der Magyar Vizsla-Rasse in der Schweiz, nach den bei der Federation Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards Nr. 57 + Nr. 239 zu fördern. b) Förderung der Rasse in der Schweiz (Haltung und Verbreitung) c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG d) Durchführung von Veranstaltungen e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Magyar Vizsla-Rassen, deren Anschaffung, artgerechte Haltung und Pflege, sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Clubs wahrnehmen g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit i) Kontakte mit ausländischen Vereinen der gleichen Rassen
Zweckverfolgung	Art. 3 Der MVCS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch: a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rassen Magyar Vizsla Kurzhaar und Magyar Vizsla Drahthaar c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle d) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten e) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen, Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen f) Durchführung von Ankörungen (Zuchtzulassungsprüfungen) g) Vertretung und Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder gegenüber Dritten h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 4 Alle Personen können in den MVCS aufgenommen werden; Minderjährige nur mit Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen. Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der
------------	--

Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.
Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Aufnahme	Art. 5 Wer in den MVCS eintreten will, muss seine schriftliche Anmeldung an Präsident, Sekretariat oder Kassier senden. Neumitglieder treten in der Regel als Einzel- oder Familienmitglieder ein, Veteranen SKG als Veteranen. Die Aufnahme als Mitglied(er) erfolgt durch den Vorstand. Anlässlich der Mitgliederversammlung werden die Namen der neu eingetretenen Mitglieder im Newsletter und/oder in den GV-Unterlagen publiziert. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen, er muss die abgelehnten Aufnahmegesuche jedoch an der nächsten GV kommentieren.
Ehrenmitglieder	Art. 6 Personen, die sich um die Kynologie oder um den MVCS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung, wozu die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich sind. Der MVCS kann aber auch bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern SKG beantragen.
Veteranen	Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des MVCS-Vorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den MVCS überreicht.
Gönner	Personen, die den Gönnerbeitrag bezahlt haben, erhalten die Viszlazeitung und sind an den Vereinsveranstaltungen willkommen, haben aber kein Stimmrecht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschen	Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Austritt	Art. 8 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin / den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
Streichung	Art. 9 Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
Rekursrecht	Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Wurde ein Mitglied durch GV-Beschluss gestrichen, oder sogar ausgeschlossen, liegt eine Wiederaufnahme dieses Mitgliedes in der alleinigen Kompetenz der Mitgliederversammlung.

Wirkung	Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Art. 10 Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
Ausschluss	Art. 11 Ein Mitglied des MVCS kann ausgeschlossen werden wegen: - a.) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des MVCS, - b.) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des MVCS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches, oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.
Verfahren	Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des MVCS durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit einem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des MVCS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
Rekursrecht	Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
Wirkung	Art. 12 Der Ausschluss aus dem MVCS ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren. (Art. 20 SKG Statuten: Der Ausschluss führt zu folgenden weiteren Sanktionen der SKG: - die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG ist untersagt; - das SHSB wird gesperrt; - ein geschützter Zwingername wird gelöscht; - der Ausgeschlossene wird gegebenenfalls von der Richter- und Richteranwärter-Liste gestrichen.)

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte	Art.13 Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen. Art. 14 Rechte und Vergünstigungen der Club-Mitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt. Art. 14bis Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.
--------	--

Pflichten	Art. 15 Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein ein Exemplar der Vereinsstatuten. Es verpflichtet sich, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
Jahresbeitrag	Art. 16 Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes und der Zuchtkommission sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III Haftbarkeit

Haftung	Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des MVCS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.
---------	---

IV. Organisation

Organe	Art. 18 Die Organe des MVCS sind: 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Revisionsstelle
Generalversammlung	Art. 19 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des MVCS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Sie soll spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.
Einberufung	Art. 20 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
Anträge	Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich und begründet bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.
Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 21 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.
Beschlussfähigkeit/ Protokoll	Art. 22 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
Kompetenzen der GV	Art. 23 Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr: a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV b) Genehmigung der Jahresberichte

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Wahlen
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. des Zuchtwartes
 - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 5. der vom Vorstand vorgeschlagenen Zuchtkommissionsmitglieder
 - 6. der Revisionsstelle
 - 7. von Ausstellungsrichteranwärtern, Leistungsrichteranwärtern, Leistungsrichtern und Rasserichtern; Ausstellungsrichter werden einzig durch die SKG ernannt.
- g) Abänderung der Statuten
- h) Abänderung des Zuchtreglements
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand zuhanden der GV
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Abstimmung

Art. 24

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Zuchtwart, Beisitzern). Mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Zuchtwartes konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des MVCS. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand schlägt Funktionäre, Delegationen, Kommissionen und Richteranwälter vor, welche durch die GV bestätigt werden müssen. Er macht Vorschläge zu allfällig notwendigen Reglementen oder deren Abänderungen mit Ausnahme der Prüfungsreglemente, die wiederum durch die GV bestätigt werden müssen.

Aufgaben

Art. 27

Dem Präsidenten / der Präsidentin obliegt insbesondere:

- a. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung

- des Jahresberichtes
- b. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d. Die Vertretung des MVCS nach aussen
- e. Die Ernennung von Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern in Verhinderungsfällen

Vizepräsident	Art. 28 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
Aktuar / Sekretär	Art. 29 Der Aktuar / Sekretär besorgt die Protokollführung und die allgemeine Korrespondenz.
Kassier	Art. 30 Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.
Zuchtwart	Art. 31 Der Zuchtwart erfüllt seine Aufgaben gemäss dem Zuchtreglement des MVCS und erhält entsprechende Befugnisse.
Beisitzer	Art. 32 Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.
Revisionsstelle	Art. 33 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor prüft die gesamte Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Einkünfte	Art. 34 Der MVCS erzielt seine Einkünfte durch: a) Ordentliche Mitgliederbeiträge b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen (auch Spenden)
-----------	--

VI. Statutenrevision

Revision	Art. 35 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
----------	--

VII. Auflösung des MVCS

Auflösung	Art. 36 Die Auflösung des MVCS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden. Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen
-----------	--

des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom. 16. März 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10.03.2018. Die Artikel dieser Statuten sind vorwiegend in maskuliner Form abgefasst, sinngemäss aber immer auch in femininer Form anwendbar.

Im Namen des Magyar Vizsla Club der Schweiz



Lucia Rietiker / Präsidentin



Leila Baumann / Sekretärin - Aktuarin

Die an der Generalversammlung des Magyar Vizsla Club Schweiz vom 16. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. Dezember 2019

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten